smdk

SONDERMÜLLDEPONIE KÖLLIKEN

Änderung des Gründungsvertrages für eine Gesellschaft zur Finanzierung von Bau und Betrieb einer Sondermülldeponie in Kölliken AG (SMDK) vom Januar 1978

(Fassung vom 3. Dezember 2020 / Hst/BM)

Die Konsortialenversammlung SMDK beantragt den Konsortialen, den Gründungsvertrag für eine Gesellschaft zur Finanzierung von Bau und Betrieb einer Sondermülldeponie in Kölliken AG vom 30. Januar 1978 wie folgt zu ändern:

Ingress:

Als Träger einer Sondermülldeponie in Kölliken gründen

- der Kanton Aargau,
- der Kanton Zürich,
- die Stadt Zürich,
- die Einfache Gesellschaft BCI Kölliken, bestehend aus den Firmen Novartis Pharma AG, Syngenta Crop Protection AG, F. Hoffmann-La Roche AG, Clariant Produkte (Schweiz) AG, BASF Schweiz AG, CABB AG,

eine einfache Gesellschaft (Konsortium) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch

a) Investitionsbeiträge im Betrag von

Kanton Aargau	Fr. 250'000.— (Beteiligung $41^2/_3$ %)
Kanton Zürich	Fr. 250'000.— (Beteiligung $41^2/_3$ %)
Stadt Zürich	Fr. 50'000.— (Beteiligung $8^1/_3$ %)
Einfache Gesellschaft BCI Kölliken	Fr. 50'000.— (Beteiligung $8^1/_3$ %)

Die Gesellschafter leisten ihre Beiträge nach Massgabe der Bedürfnisse im Verhältnis der Beteiligung.

b) Deponiegebühren, Mieten und Dienstleistungen,

c) Bundessubventionen.

Art. 5 Organe

[1] Die Organe des Konsortiums sind:

a) die Konsortialenversammlung,

b) die Revisionsstelle,

c) weitere Organe nach Bedarf des Konsortiums (Geschäftsleitung, Betriebsleitung usw.).

[2] (*aufgehoben*)

Art. 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

a) Konsortialenversammlung

[1] Die Konsortialenversammlung besteht aus je ein bis zwei Vertretungen der Partner. Die Partner bestimmen ihre Vertretungen selbst. Der Kanton Aargau bestimmt und führt das Präsidium. Der Gemeinderat Kölliken kann ein Mitglied als Beobachter in die Konsortialenversammlung delegieren.

[2] Die Führung des Konsortiums obliegt der Konsortialenversammlung. Sie bestimmt die weitere Organisation und regelt die Einzelheiten durch Reglement.

[3] Die Konsortialenversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zweimal jährlich. Sie wird vom Präsidium oder von diesem auf Antrag eines oder mehrerer Konsortialen einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Konsortialpartner anwesend sind.

[4] Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss unter Berücksichtigung der in Art. 2 festgesetzten Beteiligungen.

[5] Beschlüsse der Konsortialenversammlung auf dem Zirkularweg sind zulässig, bedürfen aber der Einstimmigkeit.

b) Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle besteht aus der Finanzkontrolle des Kantons Zürich und dem Amt für Finanzkontrolle des Kantons Aargau. Der Vorsitz wechselt alternierend alle zwei Jahre. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Ausweis der Objektabrechnungen Gesetz und Gründungsvertrag des Konsortiums entsprechen.

[2] Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich der Konsortialenversammlung und den Finanzverwaltungen und -kontrollen sämtlicher Konsortialen in Berichtsform zugestellt.

c) *(aufgehoben)*

Art. 7 Austritt

[1] Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft durch 6-monatige, an das Präsidium des Konsortiums gerichtete Kündigung auf den 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, erstmals auf den 30. Juni 2021, beendigen. Das Konsortium besteht unter den übrigen Gesellschaftern weiter.

[2] Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn dadurch die Erreichung der Zwecke des Konsortiums ernsthaft in Frage gestellt wird.

[3] Der austretende Gesellschafter hat seine Beiträge insoweit zu leisten, als dies zur Deckung der vor der Kündigung begründeten vertraglichen Verpflichtungen des Konsortiums erforderlich ist. Ferner haftet er anteilig für alle ausservertraglichen Verpflichtungen des Konsortiums, die auf Ereignissen beruhen, die sich vor dem Austrittstermin ereignet haben.

Art. 8 Schlussbestimmungen

[1] Forderungen gegen das Konsortium werden intern im Verhältnis der Beteiligung gemäss Art. 2 lit. a aufgeteilt. Vorbehalten bleibt die Haftung eines Gesellschafters aus Verschulden.

[2] Nach Abschluss der Endgestaltung und nach Entlassung der SMDK aus der Sanierungspflicht (gemäss Altlasten-Verordnung) kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Die Kosten allfälliger fortdauernder betrieblicher Vorkehren und Überwachungsmassnahmen sowie spätere, durch den Bestand der Deponie verursachte Schäden, für die ein schuldhafter Verursacher nicht ermittelt werden kann, sind von den Gesellschaftern unabhängig von einem vorzeitigen Austritt nach Massgabe der Beteiligung gemäss Art. 2 lit. a zu tragen.

[3] Im Übrigen und soweit die vorliegenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nichts Abweichendes festsetzen, gelten die Vorschriften des OR über die einfache Gesellschaft.